



RECHTSANWALT

FRANK GEISSLER

- Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.
- Logistik-Initiative Hamburg e.V.
- Hamburgischer Anwaltsverein e.V.

zugelassen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamburg

KOOPERATIONEN

Mitglied von LEGITAS - eine Kooperation
selbständiger Rechtsanwaltskanzleien

GERBER + KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

NORDDEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KONTAKT

ALTE KÖNIGSTRASSE 18
22767 HAMBURG

TELEFON: 040 / 69 65 93 0
TELEFAX: 040 / 69 65 93 10

geissler@legitas.de
www.legitas.de/geissler

NEWSLETTER

NOVEMBER / DEZEMBER 2008

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

TRANSPORTRECHT

Blumentransporter mit Verkaufseinrichtung ist mautpflichtig

Ein niederländisches Blumengroßhandelsunternehmen befördert Pflanzen und Schnittblumen in sog. „Winkelwagen“ von dort zu bestimmten Abnehmern in Deutschland. Diese können die Ware prüfen und an einer im Wagen befindlichen Kasse direkt bezahlen. Die Fahrzeuge sind mit maßgefertigten Regalen eingerichtet, die außerhalb beladen werden und während des Transports und Verkaufs fest im Fahrzeug verankert sind. Die effektive Ausstellungsfläche beträgt nur ca. 60 % der Ladefläche eines gewöhnlichen Lkws.

Die vom Unternehmer beantragte Erstattung von an die Toll-Collect GmbH per OBU entrichteter Maut für eines der Fahrzeuge von Januar 2005 bis März 2006 in Höhe von € 9.837,41, lehnte diese ab. Auch die gegen den erfolglosen Widerspruch erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln änderte hieran nichts:

Das Gericht folgte nicht der Auffassung der Klägerin, die Fahrzeuge seien als nicht ausschließlich dem Güterkraft- bzw. Transportverkehr dienend anzuerkennen. Hierbei komme es nämlich auf die objektive Geeignetheit eines Fahrzeugs nach Bauart und Ausstattung und nicht auf die subjektiven Vorstellungen und den Verwendungszweck des jeweiligen Unternehmers an. Die Bestückung der Ladefläche mit Spezialcontainern sei nicht zwingend, da die Regale mobil und deshalb nicht als fester Bestandteil des Fahrzeugs anzusehen sind. Das Fahrzeug könne genauso so effektiv wie ein reiner Transporter auf der gesamten Ladefläche beladen werden.

VG Köln, Urteil vom 10. Oktober 2008 – Az. 25 K 4983 / 06

Haftbarhaltung per E-Mail hemmt Verjährung nicht

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit Urteil vom 23. Juli 2008 die bislang höchststrichterlich noch nicht entschiedene Frage geklärt, wonach die für eine Haftbarhaltung gemäß § 439 Abs. III HGB erforderliche Schriftform nicht durch eine E-Mail eingehalten wird.

Im konkreten Fall ging es um Schadenersatz in Höhe von rund € 7.600,- wegen der Beschädigung eines Containers mit Chemikalien bei der Entladung in Deutschland am 05. April 2006. Der beklagte Subunternehmer hatte von der Gesamtstrecke von Großbritannien diese letzte Teilstrecke ausgeführt.

Mit E-Mail vom 08. Januar 2007 teilte die Empfängerin dem Beklagten den Schaden mit und bat um eine direkte Schadensabwicklung zwischen dem Geschädigten und der Beklagten. Nachdem eine Regulierung nicht erfolgte, erhob der Geschädigte nach dem 05. April 2007 Klage vor dem Landgericht (LG) München I.

Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage wegen Verjährung jedoch ab. Zwar sei für eine Schadenanzeige gem. § 438 Abs. IV HGB die Textform und damit auch eine E-Mail ausreichend, für die Haftbarhaltung mit der Folge der Verjährungshemmung schreibe das Gesetz aber ausdrücklich Schriftform vor. Dabei handele es sich auch nicht um einen „redaktionellen“ Fehler des Gesetzgebers, sondern um Absicht.

OLG München, Urteil vom 23. Juli 2008- Az. 7 U 2446/08

Transportversicherung deckt nur Verlust von Bargeld, nicht auch Buchgeld

Im Nachgang zur „Heros-Pleite“ hat das Oberlandesgericht Celle die Klage eines geschädigten Kundenunternehmens gegen den Transportversicherer auf Schadenersatz in Höhe von rund € 760.000,- auch in zweiter Instanz - wie schon das Landgericht Hannover - abgewiesen.

Die Fa. Heros hatte seinerzeit das in ihren „CashCentern“ eingesammelte Bargeld des Kundenunternehmens auf ein eigenes Konto bei der Bundesbank eingezahlt, wo es anschließend im Wege eines "Schneeballsystems" zur Deckung von Verbindlichkeiten aus früheren Geldtransporten gegenüber anderen Kunden benutzt wurde. Dies geschah wegen Liquiditätslücken durch überhöhte Privatentnahmen und strafbaren Handlungen u.a. des Geschäftsführers und zu geringen Einnahmen des Unternehmens.

Nachdem für das geschädigte Unternehmen im Insolvenzverfahren nur eine geringe Quote ausgezahlt wurde, war nach Auffassung beider Gerichte nun auch ein Anspruch aus der Transportversicherung nicht gegeben:

Zwar seien bei der hier vereinbarten „All-Gefahren-Deckung“ grundsätzlich auch Verluste durch Schadensursachen wie Veruntreuung und Unterschlagung durch die Fa. Heros selbst mitversichert, allerdings war der Versicherungsschutz auf den Verlust von Bargeld beschränkt. Die Klägerin konnte nicht widerlegen, dass Heros die in den Filialen der Klägerin übernommenen Bargelder ordnungsgemäß bei der Landeszentralbank eingezahlt hatte. Mit der Ablieferung des transportierten Bargeldes war der Versicherungsschutz beendet. Die danach nicht mehr erfolgte Überweisung auf das Konto des Kundenunternehmens war nicht mehr von der Versicherung geschützt.

OLG Celle, Urteil vom 19. September 2008 – Az. 8 U 63/08

ARBEITSRECHT

Übernahme von Bußgeldern durch Arbeitgeber ist sozialversicherungspflichtig

Eine böse Überraschung erlebte bei einer Betriebsprüfung ein Speditionsunternehmen, das im internationalen Frachtverkehr, insbesondere in den Benelux-Ländern, tätig ist. Die Sozialversicherungsträger erhoben eine Nachforderung von Beiträgen für einen Zeitraum von ca. 3 Jahren in Höhe von rund € 18.000,-. Grund hierfür waren die seitens der Spedition für ihre Fahrer übernommenen Buß- und Verwarnungsgelder wegen Lenkzeitüberschreitungen, hauptsächlich in Belgien und Frankreich.

Die Firma erhob hiergegen Klage bei dem Sozialgericht (SG) Aachen und machte geltend, die Lenkzeitüberschreitungen seien ausschließlich ihrem Verantwortungsbereich als Arbeitgeberin zuzuordnen: Sie seien nämlich als Folge einer Disposition des Arbeitgebers erforderlich gewesen und beruhten ausschließlich auf einer individuell erteilten Anweisung an die Fahrer, bestimmte Güter noch rechtzeitig zu den Kunden zu bringen und dabei die Missachtung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kauf zu nehmen. Die sofortige Zahlung der Geldbußen habe ausschließlich in ihrem dringenden betrieblichen Interesse gelegen, weil anderenfalls ihre Fahrzeuge nicht hätten weiterfahren und Aufträge nicht rechtzeitig hätten abgewickelt werden können. Die Freihaltung der Fahrer von der Zahlungsverpflichtung stelle daher kein Entgelt für geleistete Arbeit dar, sondern sei Ersatz für betriebsbezogene Auslagen, die den Fahrern anlässlich ihrer betrieblichen Tätigkeit entstanden seien.

Das SG Aachen folgte dieser Meinung und gab der Klage statt. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hob nun diese Entscheidung auf. Das Gericht begründet dies relativ schwach damit, dass die Verstöße auf dem eigenen Verhalten der Kraftfahrer beruhten und daher die Bußgelder ausschließlich eine eigene Verpflichtung der Fahrer waren. Durch den freiwilligen Ausgleich dieser Beträge durch die Spedition hätten diese daher eine Leistung erhalten, die im engen Zusammenhang mit deren Fahrtätigkeit steht. Dies sei daher als Gegenleistung für deren Tätigkeit anzusehen.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Oktober 2008 – Az. L 16 R 2/08

ALLGEMEIN

Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Seit dem 12. Dezember 2008 ermöglicht die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates die Durchführung eines Europäischen Mahnverfahrens. Möglich ist die Geltendmachung von Zahlungsforderungen in zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten, wenn sich der Wohn- bzw. Geschäftssitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort von Gläubiger und Schuldner in zwei verschiedenen EU-Staaten befinden mit Ausnahme von Dänemark.

Zuständig bei Ansprüchen gegenüber Verbrauchern ist allerdings nur das Gericht von deren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort. Besteht aber nach allgemeinen europarechtlichen oder sonstigen internationalen Vorschriften (z. B. der CMR) die Zuständigkeit eines deutschen Gerichtes für die Ansprüche des deutschen Gläubigers, kann der Mahnbescheid beim Amtsgericht Berlin-Wedding beantragt werden, wenn der Schuldner im EU-Ausland sitzt.

Der Antrag wird auf besonderen Formblättern - ggf. auch elektronisch – gestellt, wobei Angaben zu Gläubiger und Schuldner, Höhe der Forderung und Zinsen, Beschreibung der Art der Forderung, Zuständigkeit des Antragsgerichts und über den grenzüberschreitenden Charakter sowie die Bezeichnung von Beweismitteln erforderlich sind, die Beweise müssen aber nicht beigefügt werden. Nach Überprüfung dieser Formalien erlässt das Gericht dann den Zahlungsbefehl und stellt ihn dem Schuldner zu.

Innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Schuldner Einspruch einlegen, eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Ein rechtzeitiger Einspruch führt dazu, dass das Verfahren vor einem Gericht des Staates, in dem der Antrag gestellt wurde, als ordentliches Verfahren weitergeführt wird. Legt der Schuldner seinen Einspruch nicht oder nur verspätet ein, so erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl nach Überprüfung des Zustelldatums für vollstreckbar. Dies gilt für alle Mitgliedsstaaten, ein weiteres Verfahren der Vollstreckbarerklärung ist nicht mehr erforderlich. Allerdings kann die zur Vollstreckung zuständige Stelle, z.B. der Gerichtsvollzieher, eine beglaubigte Übersetzung in einer in diesem Staat zugelassenen Amtssprache verlangen.

Die Kosten des Verfahrens und des sich daran u.U. anschließenden Zivilprozesses richten sich nach dem nationalen Recht des Staates, in dem der Antrag eingereicht wird.

Deutlicher Vorteil gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die Vereinheitlichung des Zahlungstitels, die eine nachfolgende Zwangsvollstreckung in einem anderen Staat beschleunigen dürfte, da der Schuldner bei Rechtskraft generell keine Einwendungen mehr erheben kann. Selbst wenn im Einzelfall das Vollstreckungsgericht eine Übersetzung fordern sollte, ist der Text wesentlich kürzer und die Übersetzung damit deutlich günstiger als etwa bei einem Urteil. Abzuwarten bleibt allerdings, inwieweit gerade „Profischuldner“ die Möglichkeit eines Einspruchs auch bei begründeten Forderungen nutzen werden. In einem solchen Fall dürfte nach wie vor ein Klagverfahren vor einem deutschen Gericht mit Versäumnisurteil die schnellere Variante bleiben.

Sitzverlegung einer Gesellschaft in der EU

Der EuGH hat kürzlich entschieden, dass ein Mitgliedstaat die Verlegung des Sitzes einer nach seinem Recht gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat der Union verhindern kann, wenn dabei die Gesellschaftsform aufrechterhalten bleiben soll.

Im fraglichen Fall ging es um eine Gesellschaft mit Sitz in Ungarn. Diese stellte bei dem zuständigen Handelsregistergericht den Antrag, die Verlegung ihres Sitzes nach Italien zu bestätigen und die Sitzangabe im Handelsregister entsprechend zu ändern. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass eine in Ungarn gegründete Gesellschaft nach geltendem ungarischem Recht ihren Sitz nicht unter Beibehaltung der Rechtsform ins Ausland verlegen könne. Eine solche Verlegung erfordere, dass die Gesellschaft zunächst zu bestehen aufhöre und dann nach dem Recht des Landes, in das der Sitz verlegt werden solle, neu gegründet werde.

Die Firma legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Regionalgericht Szeged ein, das dem EuGH dann die Rechtsfrage zur Entscheidung vorlegte, ob diese Bestimmung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Der EuGH hat dies bejaht. Ein Mitgliedstaat könne die Verlegung des Sitzes einer nach seinem Recht gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat verhindern. Die Niederlassungsfreiheit ermögliche zwar einer Gesellschaft die Verlegung in einen anderen Mitgliedstaat, indem sie sich in eine Gesellschaftsform des Rechts dieses Staates umwandelt, ohne dass sie im Zuge der Umwandlung aufgelöst und abgewickelt werden muss, wenn das Recht des Aufnahmemitgliedstaats dies gestattet.

Der EuGH stellte aber fest, dass jeder Mitgliedstaat mangels einer einheitlichen gemeinschaftsrechtlichen Regelung sowohl die Voraussetzungen bestimmen kann, die eine Gesellschaft aufweisen muss, um nach seinem innerstaatlichen Recht als gegründet angesehen zu werden und damit in den Genuss der Niederlassungsfreiheit gelangen zu können, als auch die Anknüpfung, die für den Erhalt dieser Eigenschaft verlangt wird. Diese Befugnis umfasst die Möglichkeit für jeden Mitgliedstaat, es einer Gesellschaft seines nationalen Rechts zu verbieten, diese Eigenschaft zu behalten, wenn sie sich durch die Verlegung ihres Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat dort neu organisieren möchte und damit also die Anknüpfung löst, die das nationale Recht ihres Gründungsstaates vorsieht.

EuGH, Urteil vom 17. Juli 2008 - Az. I ZR 181/05